



## EDIKT

Graz, am 6. November 2017

Die Stadt Graz, p.A. Stadtbaudirektion, Europaplatz 20, 8011 Graz, vertreten durch die Neger/Ulm Rechtsanwälte GmbH, Parkstraße 1, 8010 Graz hat mit Antrag vom 11.11.2016 um Erteilung der Genehmigung gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für das Vorhaben „GW 2a Unterführung Josef Huber Gasse“, angesucht. Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2, 3, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 3 Z 9 lit g und lit h UVP-G 2000, in Zusammenhalt mit dem Genehmigungsantrag, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung (Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen, erfolgen.

### **Kurzbeschreibung des Vorhabens:**

Die Antragstellerin plant den Neubau einer Straßenverbindung inklusive einer Bahnunterführung im Stadtgebiet von Graz. Ausgehend von der Josef Huber Gasse auf Höhe Kreuzung Eggenberger Gürtel – Steinfeldgasse in Richtung Westen soll eine Bahnunterführung errichtet werden. Die Josef Huber Gasse, die derzeit von Osten kommend am Eggenberger Gürtel endet (Richtung Westen – nach der Kreuzung mit dem Eggenberger Gürtel – führt die Steinfeldgasse als Sackstraße weiter), soll als leistungsfähige neue Verkehrsverbindung bis zur Alten Poststraße verlängert werden. Die Gesamtlänge des Vorhabens beträgt 1.071,15 m. Im Rahmen des Vorhabens sind auch Geh- und Radwege vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

**bis Freitag, den 22. Dezember 2017**

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Stempfergasse 7, 4. Stock, Zi. 402, Montag - Donnerstag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie
  - bei der Stadt Graz, Stadtbaudirektion, 8011 Graz, Europaplatz 20, 8. Stock, Zi. 814, Dienstag und Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

**Jedermann** kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben. Eine solche Stellungnahme kann durch eine Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in den Standortgemeinden oder in einer an dieser unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs 2 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teil.

### **Hinweis:**

Gemäß den Bestimmungen über Großverfahren **verlieren Beteiligte ihre Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen** erheben. Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die **bis zum 22. Dezember 2017** bei der UVP-Behörde erhoben werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen lassen. Kundmachungen und Zustellungen können im Rahmen dieses Verfahrens durch Edikt vorgenommen werden. Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse [www.umwelt.steiermark.at](http://www.umwelt.steiermark.at) (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP) abrufbar. Zudem wird dieses Edikt an der Amtstafel der UVP-Behörde sowie der Standortgemeinde kundgemacht.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 44a, 44b AVG 1991 i.d.g.F. sowie §§ 9, 16, 17 UVP-G 2000 i.d.g.F.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin i.V.:  
Mag. Dr. Stephan Wisiak